

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 05. Juni 2019



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-13160-2019-2	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 16. August 2019

AKTENVERMERK

über das am Mittwoch, 05. Juni 2019 geführte 34. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Anwendbarkeit der OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2019
- Stellungnahme der Arbeiterkammer zum Entwurf der BO Novelle 2018 (Gast: Hr. DI Pichler)
- Hinweise zur BO-Novelle betreffend Neufassung § 68 BO
- Schräge Stützelemente als Gefahrenquelle (Ergebnisse zur baurechtlichen Überprüfung)
- Fallbeispiel: Sanierungsmaßnahmen

Anwendbarkeit der OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2019

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) hat in der Generalversammlung am 12. April 2019 die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019 beschlossen. Diese wurden am 30.04.2019 auf der Website des OIB veröffentlicht (www.oib.or.at). In den Expertenkreis wurden diverse Fragen eingebracht. Die im Nachfolgenden gelisteten Fragen wurden im Sinne der grundsätzlichen Intention dieses Arbeitskreises teilweise behandelt und beantwortet.

Davon unabhängig wird den im 9. Teil der Bauordnung für Wien (BO) festgelegten bautechnischen Anforderungen regelkonform auch weiterhin entsprochen, wenn die in der Anlage der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV), LGBl. Nr. 35/2015 enthaltenen OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015 eingehalten werden.

Die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019 werden in Wien erst in den nächsten Monaten durch eine Novelle zur WBTV für „verbindlich“ erklärt bzw. offiziell als Nachweis anerkannt, dass damit die Bestimmungen des 9. Teils der BO eingehalten werden. Dennoch stellen sie bereits mit der Beschlussfassung und der Publikation durch das OIB, wie andere Regelwerke und Normen, den

Stand der Technik dar. Zur Erfüllung der technischen Anforderungen der BO können die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019 im Sinne des § 2 WBTV daher bereits jetzt angewendet werden. Für die Anwendung der OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019 in baubehördlichen Verfahren im Sinne des § 2 WBTV wird Folgendes festgelegt:

- 1) Die OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2019 ist vollständig mit Ausnahme des Punktes 2.1.5 anzuwenden. Für die Errichtung von Personenaufzügen und vertikalen Hebeeinrichtungen für Personen sind die Bestimmungen des Punktes 2.3 der OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2019 sowie die §§ 111 und 115 BO (i.d.F. der Bauordnungsnovelle 2018, LGBl. Nr. 69/2018) einzuhalten.
- 2) Die BauwerberInnen bzw. PlanverfasserInnen haben die Anwendung des § 2 WBTV unter Bezugnahme auf die OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2019 ausdrücklich zu deklarieren (in der Legende der Einreichpläne sowie ggf. in der Baubeschreibung). Eine gesonderte (weitere) Nachweisführung ist nicht erforderlich.
- 3) Die OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2019 ist auch in aktuell anhängigen Verfahren anwendbar (da der Stand der Technik zum Entscheidungszeitpunkt – das ist die Erteilung der Baubewilligung bzw. die Rechtskraft derselben – relevant ist).

Stellungnahme der Arbeiterkammer zum Entwurf der BO Novelle 2018 (Gast: Hr. DI Pichler)

Die Bauordnungsnovelle 2018 brachte keine Änderungen in den Inhalten des § 119 BO Abs. 2. Der Entwurf der BO-Novelle allerdings sah vor, unter anderem die Forderung Bad und WC bei Wohnungen mit mehr als 2 Aufenthaltsräumen getrennt auszuführen, zu streichen. Diesbezüglich wurde im Begutachtungsverfahren zur Bauordnungsnovelle 2018 seitens der Arbeiterkammer eine Stellungnahme eingebracht. Unter anderem sprach sich die Arbeiterkammer in dieser Stellungnahme dafür aus, dass die Anforderung an Wohnungen mit mehr als 2 Aufenthaltsräumen, Bad und WC getrennt auszuführen, unverändert belassen werden sollte. Hr. DI Christian Pichler konnte als Vertreter der AK dafür gewonnen werden, im Rahmen des Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien, persönlich die Intention der Stellungnahme zu erläutern.

Hr. Pichler bekräftigte den Standpunkt der AK, dass der Entfall eines eigenen WC bei größeren Wohnungen für die Bewohner/Nutzer dieser Wohnungen problematisch sei, da Familienmitglieder nicht gleichzeitig Toilette und Waschbereich benützen können und insbesondere am Morgen dadurch ein Komfortverlust für die Wohnungsnutzer, insbesondere Familien entsteht. Der Einsparungseffekt, der durch die nicht mehr notwendige Anpassung (spätere barrierefreie Ausgestaltung) entsteht, wiegt aus Sicht der AK den Qualitätsverlust (morgendliche Staus) nicht auf. Vielmehr erkennt die AK die Zusammenlegung von Bad und WC als ein Mittel zur Kosteneinsparung beim Bauen.

Seitens der Anwesenden wurde gegenargumentiert, dass aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, bestätigt durch Ergebnisse der Altersforschung und im Sinne eines bis ins hohe Alter selbst bestimmten Lebens, jedenfalls die Möglichkeit gegeben sein sollte, Sanitärbereiche, durch eine gemeinsame Anordnung von Bad und WC, kostengünstig bereits im Neubaufalle barrierefrei planen und bauen zu können.

Aus der Diskussion konnte, trotz festhalten an der inhaltlichen Position der Diskussions TeilnehmerInnen, die Erkenntnis gewonnen werden, dass eine bloße Streichung dieser Anforderung für Wohnungen mit mehr als 2 Aufenthaltsräumen, eine barrierefreie Ausgestaltung der Sanitärräume noch nicht garantiert. Sollte im Zuge einer der nächsten BO-Novellen erneut die Streichung angedacht werden, so ist jedenfalls auf den Umstand, dass bei einer gemeinsamen Anordnung von Bad und WC, der Sanitärraum den Anforderungen der OIB-Richtlinie 4 zu entsprechen hat, Bedacht zu nehmen.

Dies würde jedenfalls das Argument der Kostenersparnis, der durch die nicht mehr notwendige Anpassung (spätere barrierefreie Ausgestaltung) entsteht, untermauern und das Argument der bloßen Kosteneinsparung bei der Errichtung relativieren.

Hinweise zur BO-Novelle betreffend Neufassung § 68 BO

Mit der BO-Novelle 2018 entfällt der bisherige § 68 Abs. 4 bzw. wurde dieser neu gefasst. Der Gesetzgeber argumentiert dies damit, dass Anforderungen an Sanitäreinrichtungen hinreichend in Punkt 2.2 der OIB-Richtlinie 3 und die Anpassbarkeit von Wohnungen in § 119 Abs. 3 und in Punkt 7.4 der OIB-Richtlinie 4 geregelt sind. Dieser Argumentation folgend, können daher weiterhin Sanitärräume von Wohnungen im Sinne der barrierefreien Anpassbarkeit zusammengelegt werden.

Schräge Stützelemente im Arkadenbereich als Gefahrenquelle

Die im Zuge des 33. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien - erörterte Situation (Gefahrenstellen für Sehschwache oder blinde Personen durch schräge Stützelemente) wurde baurechtlich überprüft.



Das Bauvorhaben wurde entsprechend den Bestimmungen der OIB-Richtlinien 2011 bewilligt. Aufgrund der anderslautenden Formulierung des Schutzes gegen Unterlaufen (vgl. OIB-RL 4: 2015) und aufgrund der Erläuterungen beider Richtlinien (2011 und 2015) liegt aus baurechtlicher Sicht, grundsätzlich keine Vorschriftswidrigkeit vor. Demzufolge wird vorgeschlagen, dass Behindertenorganisationen dem zivilrechtlichen Rechtsweg folgend, den Kontakt zu den EigentümerInnen der Baulichkeiten suchen sollen.

Gleichzeitig wurde die bereits im 33. Jour Fixe vereinbarte Vorgehensweise, die PlanerInnen und PrüferInnen für das Thema der barrierefreien Gestaltung, Ausführung und Überprüfung zu sensibilisieren, konkretisiert. Einerseits soll das Pflichtenheft des PrüferInnen hinsichtlich dieses Themas überarbeitet und ergänzt werden, andererseits soll eine Informationsveranstaltung in der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland am Donnerstag, dem 3. Oktober 2019 sowie daran angeknüpft ein Lehrgang zu diesem Thema durchgeführt werden.

Fallbeispiel: Sanierungsmaßnahmen

Anhand eines Fallbeispiels wurde von Koll. Hruska aufgezeigt, dass im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, die grundsätzlich eine Qualitätssteigerung des Baubestandes zum Ziel haben, oftmals dem Thema der Barrierefreiheit keine oder nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Im konkreten Fall wurde sogar die bestehende Situation durch die getroffenen Maßnahmen verschlechtert. Die mitunter sehr kostspieligen Nachbesserungen könnten bei entsprechender Planung und Berücksichtigung der Anforderungen an die Barrierefreiheit vermieden werden.

Sofern bauordnungsrelevante Sanierungen vorgenommen werden sollen, ist jedenfalls auf die gesetzliche Bestimmung Bedacht zu nehmen, dass durch Baumaßnahmen der Zustand des Bauwerks hinsichtlich seiner barrierefreien Gestaltung jedenfalls nicht verschlechtert werden darf.

Nächster Termin:

Mittwoch, 11. September 2019, 9.00 bis 12.00 Uhr
Magistratsabteilung 37
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:

DI Markouschek
Oberstadtbaurat

Ergeht an:

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
Ing.ⁱⁿ Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
Arch. Dipl.-Ing.ⁱⁿ Katja Lederer, k.lederer@ss-plus.at
Dipl.-Ing.ⁱⁿ Ute Reinprecht, u.reinprecht@b-i-p.com
Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing.ⁱⁿ Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing.ⁱⁿ Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Ing. Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Magistratsabteilung 25
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland kammer@arching.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>